

finden; über diese Dinge hat Aischylos gedacht und in seiner Art philosophiert, wie er auch Theologe und, gleich andern Dichtern, etwas von einem Weisen war. So ist es nicht verwunderlich, daß gerade in den Eumeniden noch mehr von Weisheit hervortritt. Über das Juristische, d. h. das was er über das Rechtsverfahren und die richtigen Beweismittel denkt, in Übereinstimmung mit Platons Ausführungen in den Gesetzen, handle ich im Kommentar zu V. 429 ff.; aber noch eine wichtigere Übereinstimmung mit denselben Gesetzen ist da, in dem zweimal, von Athene und vorher vom Chor, ausgesprochenen Grundsatz, daß es etwas Regierendes und Furchteinflößendes im Staate geben müsse, zugleich aber alle Despotie aus demselben fernbleiben (*τὸ μήτ' ἀναρχον μήτε δεσποτούμενον ἀστοῖς περιστέλλουσι βουλευῶ σέβειν* 696, *μήτ' ἀνάρχετον βίον μήτε δεσποτούμενον αἰνέσεις* 525, und über das nötige *δεινόν* 698f. 516ff.). Das ist es, was Platon im 3. Buche der Gesetze (693 Dff.) weitläufig ausführt: Freiheit ist wohltätig, wenn, wie im alten Athen, nicht ohne Furcht, und Herrschaft ist wohltätig, wenn, wie bei den Persern unter Kyros und unter Dareios, nicht Willkürherrschaft. Unterscheidend ist indessen, daß nach Platon die alten Athener die Gesetze fürchteten, dagegen nach Aischylos der Areopag über ihnen stand und die nötige Furcht einflößte. Das berührt sich nun stark mit den Zeitverhältnissen bei der Aufführung der Orestie 458. Aus Aristoteles' *Politeia* der Athener wissen wir, daß der ungeheure Schreck der persischen Invasion dem Areopag, der sich in der Not bewährte, eine beherrschende Machtstellung verlieh, die eine nicht ganz kurze Zeit andauerte, bis die wiedererstarkte Demokratie durch Ephialtes 462/1 diese Macht brach und den Areopag auf seine, wie behauptet wurde, ursprüngliche Kompetenz als Blutgerichtshof beschränkte (Aristot. *Πολ.* 25, 2).¹⁾ Demgegenüber ist die Darstellung des Dichters diese. In der Zeit, in die er die Zuschauer versetzt, gab es bereits keinen König mehr in Athen, sondern Theseus (wie auch Aischylos' Ansicht gewesen sein wird) hatte eine Art Volksherrschaft eingeführt, und Despotie war nun vollends fern: *οὔτινος δοῦλοι κέκληνται φωτὸς οὐδ' ὑπήκοοι* (Pers. 242). Damit nun dennoch eine zu fürchtende Macht im Staate nicht fehle, setzt Athene den Rat des Areopag ein, als Aufsichts-

1) Aristoteles seinerseits kennt den Areopag als Aufsichtsbehörde bereits in der *πρώτη πολιτεία*, 3, 6; dies hindert indes nicht, daß auch nach ihm diese Machtstellung etwas nicht Ursprüngliches, sondern ein *ἐπίθετον* war, wie es 25, 2 heißt.